

Erwerb des Schweizer Bürgerrechts

Bei der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen in der Gemeinde Hochdorf sind folgende Punkte zu beachten:

Voraussetzungen

(Art. 15 Bundesgesetz über den Erwerb und den Verlust des Schweizer Bürgerrechts sowie § 13 des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes)

- Die gesuchstellende Person muss die Niederlassungsbewilligung C besitzen und bei der Gesuchstellung einen Aufenthalt von insgesamt zehn Jahren in der Schweiz nachweisen. Aufenthalte mit F- Ausweis werden dabei zur Hälfte angerechnet, Aufenthalte mit L- oder N- Ausweis werden nicht angerechnet.
- In den letzten fünf Jahren vor Gesuchseinreichung muss die gesuchstellende Person während insgesamt dreier Jahre in Hochdorf gelebt haben, wobei unmittelbar vor der Einbürgerung während mindestens einem Jahr ununterbrochen in Hochdorf.
- Für die Berechnung der Aufenthaltsdauer wird die Zeit, während die gesuchstellende Person zwischen dem vollendeten 8. und 18. Lebensjahr in der Schweiz gelebt hat, doppelt gerechnet. Der tatsächliche Aufenthalt hat jedoch mindestens sechs Jahre zu betragen.
- Die gesuchstellende Person muss in Hochdorf erfolgreich integriert sein (Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Respektieren der Werte der Bundesverfassung, Fähigkeit sich im Alltag in deutscher Sprache und Schrift zu verständigen, Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung, Förderung und Unterstützung der Integration des Ehemannes oder der Ehefrau, des eingetragenen Partners oder der eingetragenen Partnerin oder der minderjährigen Kinder, über welche die elterliche Sorge ausgeübt wird).
- Die gesuchstellende Person muss in Deutsch mündliche Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen im Referenzniveau A2 nachweisen (mehr Angaben finden Sie auf Seite 2 beim Punkt Gesuchsunterlagen).
- Weiter muss die gesuchstellende Person mit den örtlichen Verhältnissen, Sitten und Gebräuchen vertraut sein und diese akzeptieren.
- Sie darf keine Gefährdung der inneren und äusseren Sicherheit der Schweiz darstellen. Bei laufenden Strafuntersuchungen wird auf das Einbürgerungsgesuch nicht eingetreten.
- Die gesuchstellende Person versteht und beachtet die schweizerische Rechtsordnung. Steuerausstände aus definitiven Veranlagungen oder der Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe während drei Jahre vor Gesuchseinreichung bis zur Erledigung des Einbürgerungsgesuches werden nicht akzeptiert.

Gesuch/Gesuchsunterlagen

Bevor Sie das Einbürgerungsgesuch einreichen können, müssen Sie durch das Zivilstandsamt im Schweizerischen Personenstandsregister erfasst werden. Bitte informieren Sie sich deshalb zuerst beim Zivilstandsamt Hochdorf, welche Dokumente dazu benötigt werden. Bitte beachten Sie, dass die Beschaffung der Zivilstandsdokumente bzw. deren Prüfung je nach Staatsangehörigkeit mehrere Monate dauern kann.

Nach erfolgreicher Erfassung erhalten Sie vom Zivilstandsamt einen Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister, welcher dem Einbürgerungsgesuch beigelegt werden muss.

Sobald Sie diesen **Auszug aus dem Schweizerischen Personenstandsregister** erhalten haben, müssen zudem folgende Unterlagen besorgen werden:

- **Betreibungsregisterauszug** für jede gesuchstellende Person über 18 Jahren
→ Betreibungsamt, Sagenbachstrasse 1, 6280 Hochdorf, Tel.: 041 914 60 95
- **Auszug aus dem Zentralstrafregister** für jede gesuchstellende Person über 18 Jahre
→ www.strafregister.admin.ch / Poststelle Hochdorf
- **Wohnsitzbestätigungen** für jede Person für die gesamte Aufenthaltsdauer in der Schweiz, ohne diejenige von Hochdorf
- **Sprachnachweis**
Wenn Deutsch nicht die Muttersprache ist: Bestätigung über den Besuch der obligatorischen Schule in deutscher Sprache von mind. 5 Jahren oder Bestätigung über den Abschluss der Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe in der deutschen Sprache oder Sprachzertifikat (mind. B1 mündlich und A2 schriftlich gemäss Liste der anerkannten Sprachzertifikate unter www.fide-info.ch).
- **Passkopie** für jede gesuchstellende Person
- **Kopie Ausländerausweis** für jede gesuchstellende Person
- **Erklärung über die Einhaltung der Rechtsordnung** (ab 12 Jahren)
- **Lebenslauf in Textform mit Foto** für jede gesuchstellende Person
Der Lebenslauf sollte folgende Punkte enthalten: Personalien, Wo geboren und aufgewachsen, Auskunft über Familie, Schulen und Ausbildung, Werdegang, Auswanderung und Grund dafür, wichtige Lebensstationen, Freizeitgestaltung, Bezug zu Ihrer Heimat, Beweggründe für das Schweizer Bürgerrecht.
- **Arbeitszeugnis / Lehrvertrag** vom aktuellen Arbeitgeber
- **Schulzeugnisse** von schulpflichtigen Kindern (letzte 2 Jahre)

Alle Dokumente sind im Original einzureichen und dürfen nicht älter als 6 Monate sein.

Das Gesuch ist zusammen mit den oben erwähnten Dokumenten einzureichen an:

Bürgerrechtskommission Hochdorf
Hauptstrasse 3
6280 Hochdorf

Ablauf der Einbürgerung: Was geschieht mit Ihrem Gesuch?

1. Verwaltung: Interne Abklärungen / Einbürgerungsberichte

Nach Eingang des Gesuchs erfolgt eine verwaltungsinterne Überprüfung der Unterlagen. Diese beinhaltet die Einholung der Einbürgerungsberichte beim Amt für Migration und der Polizei über allfällige fremdenpolizeiliche Verwarnungen, Vorfälle oder Strafverfahren. Zusätzlich zu den eingereichten Unterlagen wird vom Arbeitgeber schriftlich eine Referenz eingeholt.

2. Bestätigung Gesuchseingang/weiteres Vorgehen

Sofern die Einbürgerungsberichte keine Einträge aufweisen und die internen Abklärungen die Weiterbearbeitung des Gesuchs zulassen, erhält der Gesuchsteller ca. 2-3 Monate nach Gesuchseingang eine Eingangsbestätigung mit Unterlagen zur Vorbereitung auf das Vor- bzw. Hauptgespräch.

3. Bürgerrechtskommission/Vorgespräch

Das Vorgespräch findet vor einem Teil der Kommission statt. Während dieses Gesprächs macht sich die Kommission ein Bild über die Integration, sprachliche Fähigkeiten sowie alltägliches Wissen der Gesuchstellenden. Es werden Fragen zu folgenden Themen gestellt: Politik, Geschichte, Geographie, kulturelles und aktuelles Geschehen in Hochdorf, Luzern und der ganzen Schweiz, typische Eigenschaften eines Schweizers, Sozialversicherungen und Weiteres.

Nach diesem Gespräch entscheidet die Kommission, ob der Gesuchsteller zum Hauptgespräch eingeladen wird.

4. Bürgerrechtskommission/Hauptgespräch

Das Hauptgespräch findet vor allen Mitgliedern der Bürgerrechtskommission statt. An diesem Gespräch wird erneut die Integration geprüft und wiederum Fragen zu den oben genannten Themen (siehe Punkt 3) gestellt. Anschliessend wird über die Erteilung des Hochdorfer Bürgerrechts entschieden.

Das von der Bürgerrechtskommission zugesicherte Gemeindebürgerrecht wird erst mit dem Einbürgerungsentscheid von Bund und Kanton rechtskräftig.

Gebühren

Für die Aufwendungen im Rahmen des Einbürgerungsverfahrens erhebt die Gemeinde Hochdorf folgende Bearbeitungsgebühren:

	Ehepaar	Ehepaar + Kinder	Einzelperson volljährig	Einzelperson + Kinder	Einzelperson minderjährig
Vorgespräch	CHF 700.00	CHF 700.00	CHF 700.00	CHF 700.00	CHF 350.00
Hauptgespräch	CHF 1'000.00	CHF 1'100.00	CHF 800.00	CHF 900.00	CHF 500.00
TOTAL	CHF 1'700.00	CHF 1'800.00	CHF 1'500.00	CHF 1'600.00	CHF 850.00

Diese Gebühren werden jeweils vor dem Gespräch in Rechnung gestellt. Bei den Gebühren für minderjährige Einzelpersonen ist das Datum der Rechnungsstellung massgebend. Die Gebühren verstehen sich pro eingereichtes Gesuch.

Die Gebühr vom Staatssekretariat für Migration für die Erteilung der eidgenössischen Einbürgerungsbewilligung sowie der Abteilung Gemeinden für die Erteilung des kantonalen Bürgerrechtes wird separat in Rechnung gestellt.

Gemeinde Hochdorf
Bürgerrechtskommission